



Richtlinie zur Förderung der energetischen Verbesserung der Gebäudehülle im Stadtgebiet von Herne

Präambel

Der Regionalverband Ruhr führt im Rahmen des Kooperationsprojektes "Klimafit Ruhr" gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr und in 35 Kommunen zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Region voranzubringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar und gehört gleichzeitig zu dem Projektbaustein "Energiesparhaus Ruhr" (Thema "Gebäudesanierung und Energieeffizienz").

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie hier: <https://energiesparhaus.ruhr/>

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist durch Maßnahmen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle Energie einzusparen und das Thema Energieeffizienz voranzubringen. Damit wird ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet.

2. **Gegenstand der Förderung**

Für die energetische Verbesserung der Gebäudehülle von **selbstgenutzten Ein- bis Zwei-Familienhäusern**, die mindestens 10 Jahre alt sind und sich im Stadtgebiet von Herne befinden, werden folgende neu vorzunehmende Maßnahmen mit einem Zuschuss gefördert:

- a) Dämmung
 - des Daches,
 - von Außenwänden,
 - von Innenwänden (wenn diese beheizte von unbeheizter Fläche trennen)
 - der Kellerdecke und des Bodens gegen Erdreich
- b) Austausch von
 - Fenstern
 - (Außen-)Türen, die beheizte Gebäudehülle/Wohnung abgrenzen.

3. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:In von selbstgenutzten Ein- bis Zweifamilienhäusern innerhalb des Stadtgebiets von Herne sind.



4. Förderungsvoraussetzungen

- Einhaltung der Bagatellgrenze (s. Punkt 6).
- Energieberatung mit entsprechendem thematischen Schwerpunkt „Gebäudehülle“ vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Gilt nicht bei »**Einzelfenster**« »Tür(en)« und »Einblasdämmung«.
- Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere BauGB und Bau O NRW) erfüllen sowie die **technischen Mindestanforderungen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ einhalten:**
<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/xSizk6DUIWm93L4XrkY?0>
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Herne. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen.
- b) Anträge, welche nach dem 30.11.2025 eingereicht werden.
- c) Die Dämmung des obersten Gebäudeabschlusses über geheizten Räumen (oberste Geschosdecke),
- d) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- e) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor der Antragstellung begonnen worden ist.
- g) Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:Innen im Projekt Klimafit Ruhr eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 5% der Gesamtkosten, maximal 500 €.

Alle durchgeführten Maßnahmen müssen zusammen Gesamtkosten von mindestens **2.000 €** ergeben (Bagatellgrenze).

Die Gesamtkosten und damit die bewilligte Förderhöhe werden aus den im eingereichten Angebot angegebenen Kosten ermittelt und können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.



Für die Festlegung des Auszahlungsbetrags können nur die »entstandenen Kosten laut Beleg« anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind. Der Betrag der Förderhöhe kann im Nachhinein NICHT erhöht werden und darf die bewilligte Förderhöhe nicht übersteigen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mathematisch auf- oder abgerundet auf volle zehn Euro.

7. Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen.

Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Vor allem die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und hier speziell die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollten vorab von der antragstellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Förderung um einen steuerfreien Zuschuss.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Herne zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Stadt Herne übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Stadt Herne keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten über das Online-Service Portal der Stadt Herne zu stellen.

Sofern eine Antragstellung nicht digital erfolgen kann, besteht nach formlosen Antrag die Möglichkeit, die Antragsformulare im Technischen Rathaus der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstr. 36, 44652 Herne, abzuholen, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt vor, wenn eine elektronische Antragstellung für den Antragsteller/die Antragstellerin wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse oder E-Mail zu senden:

Technisches Rathaus



Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Klimaschutzmanagement
Langekampstr. 36
44652 Herne
klimaschutz@herne.de

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der fristgerechten Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der geforderten Kosten-/Leistungsnachweise. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen vor Erhalt der Bewilligung geschieht auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Herne übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Maßnahmen.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Durchführung der Maßnahmen muss spätestens sechs Monate nach Zuschussbewilligung abgeschlossen sein.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Herne einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Der/die Förderempfänger/in muss bis zum Fristende folgende Unterlagen vorlegen

- Nachweis über die durchgeführte Energieberatung mit dem Schwerpunkt der geförderten Maßnahme (Kopie der Rechnung oder des Berichts/Protokolls)
- Kopie Kostennachweis/Rechnung (inkl. Art der Dämmung/Fenster/Tür(en) und technische Angaben wie beispielsweise U-Werte)
- das Formular "Unternehmererklärung"
- Einreichung von Fotos der durchgeführten Maßnahmen (Dokumentation vorher/nachher). Diese können anonymisiert im Rahmen von Klimafit.Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt Herne veröffentlicht werden.

Die Stadt Herne behält sich das Recht vor, die fertig gestellte(n) Maßnahme(n) vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.



10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss aller Maßnahmen sowie erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Umwelt und Stadtplanung.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Herne behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 22.07.2025 in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis zum 30.11.2025. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum.

Die Stadt Herne kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Herne bekanntgegeben.

Anhang:

Informationen der Verbraucherzentrale zum Thema „Fenster“: https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2019-04/201904_Fenster-richtig-planen_Sanieren_Brosch%C3%BCre_VZ-NRW.pdf

Informationen der Verbraucherzentrale zum Thema: „Wärmedämmung“: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/energetische-sanierung/tipps-so-packen-sie-die-waermedaemmung-richtig-an-40001>